



MARKTGEMEINDE BRÜCKL
9371 Brückl, Marktplatz 1
Tel: 04214-2237, Fax: 04214-2237-85,
E-mail: brueckl@ktn.gde.at, www.brueckl.at

**Sitzungsauszug aus dem öffentlichen Teil der 1.
Gemeinderatssitzung 2019**

gemäß den Bestimmungen des § 45, Abs. 6 der
Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung

Die zweite öffentliche Gemeinderatsitzung hat am Mittwoch, dem 06. März 2019 mit Beginn um 17.30 Uhr im Marktgemeindeamt Brückl, Sitzungssaal, stattgefunden.

Anwesend:

Vorsitzender: Bgm. Ing. Burkhard TRUMMER

Mitglieder: Vzbgm. Harald TELLIAN
Vzbgm. Robert CECH
GV Michael KITZ
GV Johann VÖLKER
GR Erich TELLIAN
GR Dr. Horst FELSNER
GR Heinz POLZER
GR Andreas NUART
GR Walter MALLE
GR Rosina Maria WOTIPKA
GR Patrick HÖLBLING
GR Ing. Hannes RESCHER
GR Wolfgang PLANEGGER
GR Mario KRIEGL
GR Edeltraud REICHMANN
GR Anamaria GASSINGER

Entschuldigt: GR Mag. Engelbert HUDITZ
GR Mag. Wolfgang SCHOBER
GR Roswitha SCHWEIGER
GR Mag. Barbara FUCHS-SCHOI

Zu spät entschuldigt, kein Ersatz möglich: GR Stefanie NUART
Nicht entschuldigt: GR Gerald POLZER

Antrag der SPÖ Gemeinderatspartei auf Abwahl des I. Vizebürgermeisters

Der Vorsitzenden erklärt, dass ein Antrag der SPÖ-Gemeinderatspartei, versehen mit den erforderlichen Unterschriften, auf Abwahl des I. Vizebürgermeister Harald Tellian vorliegt. Er ersucht die Amtsleiterin die Anzahl der Unterschriften zu überprüfen.

Nach Prüfung und Feststellung durch die Amtsleiterin, dass der Antrag die erforderlichen Unterschriften aufweist, ersucht er die Amtsleiterin dem Gemeinderat das Prozedere der Wahl zu erklären.

Die Amtsleiterin erklärt, dass über den Antrag der SPÖ-Gemeinderatspartei auf Abberufung/Abwahl des I. Vzbgm. (Mitglied des Gemeindevorstandes) Harald Tellian der gesamte Gemeinderat in geheimer Wahl zu entscheiden hat. Diese Rechtsauskunft von der Aufsichtsbehörde des Landes Kärnten, Abt. 3 – Gemeinden liegt uns auch schriftlich vor.

Die Stimmzettel wurden vom Amt vorbereitet und die Frage lautet: „Soll Herr Vzbgm. Harald Tellian als Mitglied des Gemeindevorstandes – 1. Vzbgm. abberufen (abgewählt) werden? JA/NEIN“

Das Mitglied des Gemeindevorstandes ist dann für abgewählt zu erklären, wenn die Anzahl der auf Abberufung lautenden abgegebenen Stimmen mehr als der Hälfte der Mitglieder jener Gemeinderatspartei, aus deren Vorschlag das Mitglied gewählt worden ist, entspricht.

Danach bestimmt er zwei Wahlhelfer, welche der Amtsleiterin danach bei der Auszählung zur Seite stehen. Es ist dies GR Ing. Hannes Rescher und GR Andreas Nuart. Im Anschluss daran findet die geheime Wahl statt.

Nach Auszählung der abgegebenen Stimmen verliest der Bürgermeister die Niederschrift und gibt das Ergebnis der Wahl bekannt: 7 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 1 Stimme lautet auf ungültig.

Daraufhin erklärt der Bürgermeister, nachdem die Anzahl der auf Abberufung lautenden abgegebenen Stimmen mehr als der Hälfte der Mitglieder jener Gemeinderatspartei, aus deren Vorschlag das Mitglied gewählt worden ist, entspricht, im gegenständlichen Fall sind es 7 Stimmen, Herrn Vzbgm. Harald Tellian als Gemeindevorstandsmitglied und I. Vizebürgermeister als abberufen (abgewählt).

Antrag der SPÖ Gemeinderatspartei auf Abwahl des Ausschussobmannes für Zusammenarbeit

Der Vorsitzenden erklärt, dass ein Antrag der SPÖ-Gemeinderatspartei, versehen mit den erforderlichen Unterschriften, auf Abwahl des Herrn GR Harald Tellian Ausschussobmann für Zusammenarbeit vorliegt. Er ersucht die Amtsleiterin hier ebenfalls die Anzahl der Unterschriften zu überprüfen.

Nach Prüfung und Feststellung durch die Amtsleiterin, dass der Antrag die erforderlichen Unterschriften aufweist, erfolgt wiederum das gleiche Prozedere mittels geheimer Wahl.

Die Stimmzettel wurden vom Amt vorbereitet und die Frage lautet: „Soll Herr GR Harald Tellian als Obmann und Mitglied des Ausschusses für Zusammenarbeit abberufen (abgewählt) werden? JA/NEIN“

Das Mitglied (Obmann) des Ausschusses ist dann für abgewählt zu erklären, wenn die Anzahl der auf Abberufung lautenden abgegebenen Stimmen mehr als der Hälfte der Mitglieder jener Gemeinderatspartei, aus deren Vorschlag das Mitglied gewählt worden ist, entspricht.

Nach Auszählung der abgegebenen Stimmen verliest der Bürgermeister die Niederschrift und gibt das Ergebnis der Wahl bekannt: 7 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 1 Stimme ungültig (leeres Kuvert).

Daraufhin erklärt der Bürgermeister, dass nachdem die Anzahl der auf Abberufung lautenden abgegebenen Stimmen mehr als der Hälfte der Mitglieder jener Gemeinderatspartei, aus deren Vorschlag das Mitglied gewählt worden ist, entspricht, im gegenständlichen Fall sind es 7 Stimmen, Herrn GR Harald Tellian als Ausschussobmann und Mitglied des Ausschusses für Zusammenarbeit als abberufen (abgewählt).

Nachwahl eines Gemeindevorstandsmitgliedes (I. Vizebürgermeister und Gemeindevorstandsersatzmitgliedes

Der Vorsitzende stellt fest, dass aufgrund der Abberufung (Abwahl) des I. Vizebürgermeisters von der anspruchsberechtigten Gemeinderatspartei – der Sozialdemokratischen Partei Österreich - SPÖ – eine Nachwahl vorzunehmen war. Nachdem gem. § 24, Abs. 8 der K-AGO mit dem Zeitpunkt der Nachwahl auch das Amt des ursprünglich gewählten Gemeindevorstandsersatzmitgliedes endet, ist auch das Ersatzmitglied neu zu wählen.

Der Vorsitzende erklärt sodann aufgrund des soeben eingebrachten und im Rahmen der Gemeinderatsitzung unterfertigten Wahlvorschlages nachstehende Mitglieder des Gemeinderates als 1. Vizebürgermeister und als sonstiges Ersatzmitglied für gewählt:

1. Vizebürgermeister: Dr. Horst FELSNER SPÖ

Sonstiges Ersatzmitglied
des Gemeindevorstandes: Mag. Wolfgang SCHOBER SPÖ

(Nachdem Herr GR Mag. Wolfgang Schober heute nicht anwesend ist, wird die Angelobung in der nächsten Gemeinderatsitzung erfolgen.)

Der I. Vizebürgermeister Dr. Horst Felsner legt sodann vor dem Gemeinderat in die Hand der Bezirkshauptfrau Dr. Egger-Grillitsch dass im § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab.

Änderung der Besetzung (Nachwahl) im Ausschuss für Zusammenarbeit in der SPÖ Gemeinderatspartei

Der Vorsitzende stellt fest, dass aufgrund der Abberufung (Abwahl) des Obmannes und Mitgliedes des Ausschusses für Zusammenarbeit von der anspruchsberechtigten Gemeinderatspartei – der Sozialdemokratischen Partei Österreich - SPÖ – eine Nachwahl vorzunehmen ist.

Der Vorsitzende erklärt sodann aufgrund des soeben eingebrachten und im Rahmen der Gemeinderatsitzung unterfertigten Wahlvorschlages nachstehende Mitglieder des Gemeinderates für den Ausschuss für Zusammenarbeit für gewählt:

Ausschussobmann: GR Mag. Wolfgang Schober
Ausschussmitglied: GR Roswitha Schweiger

Nach Abschluss der Tagesordnung stellt der Vorsitzende fest, dass ein **Dringlichkeitsantrag**, vorbereitet vom Gemeindeamt, betreffend die Bestellung von Dr. Markus Opriessnig als Totenbeschauarzt, vorliegt. Dieser Antrag wird von keiner Gemeinderatspartei gestellt und kann vor Verlesen und Abstimmung über die Dringlichkeit noch von weiteren Gemeinderäten mittels Unterschrift mitunterstützt werden. Der Dringlichkeitsantrag wird von allen anwesenden 17 Gemeinderäten unterstützt und unterzeichnet.

1/2019

Die unterzeichneten Gemeinderäte stellen gemäß § 42 der K-AGO 1998 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen.

Herrn Dr. Markus Opriessnig, prakt. Arzt in Brückl, gemäß § 6 Abs. 3 des Kärntner Bestattungsgesetzes K-BStG im Gemeindegebiet von Brückl als Totenbeschauarzt mit sofortiger Wirkung zu bestellen.

Begründung:

In unserer Gemeinde waren die Ärzte Dr. Martin Rom und Dr. Heinz Ludwig bisher als Totenbeschauärzte bestellt. Nachdem nun beide ihren wohlverdienten Ruhestand angetreten sind, haben wir derzeit keinen vom Gemeinderat bestellten Totenbeschauarzt mehr. Da Dr. Opriessnig bisher nicht bestellt wurde, und in einer anderen Gemeinde eine von ihm durchgeführte Totenbeschau nicht honoriert wurde, da er auch dort nicht bestellt war, teilt er uns mit Schreiben vom 28.02.2019 mit, dass er keine Beschau mehr durchführen wird, solange er nicht vom Gemeinderat bestellt wurde.

Der Bürgermeister lässt nach Verlesen des Antrages über die Annahme der Dringlichkeit abstimmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme der Dringlichkeit.

Danach lässt der Bürgermeister über den Antrag abstimmen.

Der Gemeinderat möge beschließen.

Herrn Dr. Markus Opriessnig, prakt. Arzt in Brückl, gemäß § 6 Abs. 3 des Kärntner Bestattungsgesetzes K-BStG im Gemeindegebiet von Brückl als Totenbeschauarzt mit sofortiger Wirkung zu bestellen.

Begründung:

In unserer Gemeinde waren die Ärzte Dr. Martin Rom und Dr. Heinz Ludwig bisher als Totenbeschauärzte bestellt. Nachdem nun beide ihren wohlverdienten Ruhestand angetreten sind, haben wir derzeit keinen vom Gemeinderat bestellten Totenbeschauarzt mehr. Da Dr. Opriessnig bisher nicht bestellt wurde, und in einer anderen Gemeinde eine von ihm durchgeführte Totenbeschau nicht honoriert wurde, da er auch dort nicht bestellt war, teilt er uns mit Schreiben vom 28.02.2019 mit, dass er keine Beschau mehr durchführen wird, solange er nicht vom Gemeinderat bestellt wurde.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Hrn. Dr. Markus Opriessnig, prakt. Arzt in Brückl, gemäß § 6 Abs. 3 des Kärntner Bestattungsgesetzes K-BStG im Gemeindegebiet von Brückl als Totenbeschauarzt mit sofortiger Wirkung zu bestellen.